



Synoptische Darstellung

Gemeindeordnung Glarus Nord (ohne Parlament)

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Grundsätzliches

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar Gemeinderat
<p>Art. 01 Zweck der Gemeindeordnung</p> <p>1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde) soweit diese nicht durch das kantonale Recht zwingend festgelegt ist.</p> <p>2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Anstalten und Werke der Gemeinde sowie über die Dienstverhältnisse.</p>	<p>Art. 01 Zweck</p> <p>1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde).</p> <p>2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Aufgaben der Gemeinde, ihre Anstalten und Werke sowie über das Personal.</p>	<p>Titel: Neue einheitliche Systematik und Verwendung einheitlicher Begriffe</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 1 Ziff. 1: Wo das kantonale Recht zwingende Vorgaben macht, ist klar, dass die Gemeinde nichts Abweichendes regeln kann. Zum Teil werden die zwingenden Vorgaben jedoch in die GO übernommen, weshalb die ursprüngliche Formulierung unpräzise ist.▪ Art. 1 Ziff. 2: Präzisierung bzw. Übernahme der Terminologie, wie sie auch in den Überschriften verwendet wird (Personal statt Dienstverhältnisse).
<p>Art. 02 Verhältnis der Gemeindeordnung zum kantonalen Recht</p> <p>Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften über die Gemeindeorganisation, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung (KV), des Gemeindegesetzes (GG), des Gesetzes über den Finanzhaushalt für den Kanton Glarus und die Gemeinden (FHG) und das Gesetz über Schule und Bildung (BIG).</p>	<p>Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht</p> <p>Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden und des Gesetzes über Schule und Bildung.</p>	<p>Formelle Präzisierung des richtigen Begriffs FHG und löschen nicht weiter verwendeter Abkürzungen.</p> <p>Es gelten nicht nur die kantonalen Vorschriften über die Gemeindeorganisation sondern bspw. auch über die Aufgaben und das Personal.</p>

<p>Art. 03 Organe Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten; b) das Gemeindeparlament; c) der Gemeinderat; d) die Schulkommission; e) die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. 	<p>Art. 03 Organe Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten; b) der Gemeinderat; c) die Geschäftsprüfungskommission; d) die Finanzaufsichtskommission; e) die Schulkommission; f) die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN); g) die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN); h) die Verwaltung, die Betriebe und weitere Anstalten der Gemeinde. 	<p>Das Gemeindegesetz schreibt in Artikel 7 vor, über welche Organe eine Glarner Gemeinde verfügen muss. Das Rechnungsprüfungsorgan sowie die genannten Organe müssen aufgeführt werden. Die beiden selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden neu je getrennt aufgeführt.</p> <p>Zwecks Kontrolle der Verwaltung und der Finanzen werden zwei Aufsichtsorgane eingeführt: die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Finanzaufsichtskommission (FAK).</p> <p>Die Auflistung gleicht sich an Art. 7 GG an.</p>
<p>Art. 04 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt. 2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe. 3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden. 4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden. 5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern. 	<p>Art. 04 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahrnimmt. 2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe. 3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden. 4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden. 5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern und der Gemeinde. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 04 Ziff. 5: Die Kulturbedürfnisse und deren Förderung finden nicht nur in den Dörfern, sondern zunehmend auch in der Gemeinde Glarus Nord statt.

<p>Art. 05 Zusammenarbeit Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben so wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.</p>	<p>Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben dadurch wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.</p>	<p>Formelle Änderung und präzisere Formulierung des Titels.</p>
<p>Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.</p>	<p>Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Art. 07 Information Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Die gewählten Personen gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. e - g informieren die Behörden regelmässig.</p>	<p>Art. 07 Information der Bevölkerung Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Die gewählten Personen gemäss Art. 11 Ziff. 2 lit. f - h und Art. 33 Ziff. 4 informieren die Behörden regelmässig.</p>	<p>Formelle Änderung: es handelt sich nicht um Absätze sondern korrekterweise um Ziffern.</p>
<p>Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag bei den vom Gemeinderat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen und im kantonalen Amtsblatt.</p>	<p>Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich nach Ermessen des Gemeinderates an den durch ihn bestimmten öffentlichen Anschlagstellen.</p>	<p>Gemäss Gemeindegesetz stehen zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen alle drei Möglichkeiten zur Verfügung (vom jeweiligen Sachgeschäft abhängig). Das Gesetz schreibt die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt vor.</p>
<p>Art. 09 Wappen Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenfahl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang).</p>	<p>Art. 09 Wappen Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenfahl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang).</p>	<p>Keine Änderung</p>

II. Stimmberechtigte

1. Abschnitt: Grundsätzliches

1. Abschnitt: Grundsätzliches

Neuer Abschnitt aufgrund neuer Systematik

<p>Art. 10 Zuständigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. 2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung beschlossen wird. 3. Sie beschliessen über Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen und für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist sowie über Grundsatzfragen, die ihnen vom Parlament vorgelegt werden. 	<p>Art. 10 Stellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. 2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird. 3. Sie beschliessen über Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen oder für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 10 Ziff. 2: Präzisierung in der Formulierung. ▪ Art. 10 Ziff. 3: Streichung aufgrund Parlamentsabschaffung und Präzisierung in der Formulierung. Die beiden Bedingungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein.
<p>Art. 11 Versammlungsunterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen. 2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht. 	<p>--</p>	<p>Dieser Artikel gehört aufgrund der Thematik in die Durchführung der Gemeindeversammlung und wird daher neu unter Art. 20 aufgeführt.</p>

--

2. Abschnitt: Politische Rechte

Neuer Abschnitt aufgrund neuer Systematik

<p>Art. 12 Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Gemeindeparlaments; b) den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates; 2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung: <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Schulkommission; b) den Vermittler sowie seine Stellvertretung; c) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros (Art. 7 Abs. 1 des kantonalen Abstimmungsgesetzes); d) die Stimmenzähler für die Gemeindeversammlung anlässlich der betreffenden Versammlung (Art. 56 Abs. 1 GG); e) die Delegierten der Zweckverbände, ausgenommen Vertreter des Gemeinderates und der Schulkommission; f) die Vertreter der Gemeinde in den Vorsteherschaften der Zweckverbände; g) den Verwaltungsrat von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Ausnahmen werden in den jeweiligen Organisationsreglementen geregelt. 	<p>Art. 11 Wahlbefugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates an der Urne. 2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung: <ol style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzaufsichtskommission; b) die Mitglieder der Schulkommission (mit Ausnahme des Präsidenten der Schulkommission); c) den Vermittler sowie seine Stellvertretung; d) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros; e) die Stimmenzähler für die Gemeindeversammlung anlässlich der betreffenden Versammlung; f) den Verwaltungsrat von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit die jeweiligen Organisationsreglemente keine Ausnahmen vorsehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präzisierung in der Artikelüberschrift ▪ Art. 12 Ziff. 1 lit. a)^{alt}: Streichung aufgrund Parlamentsabschaffung. ▪ Art. 11 Ziff. 2 lit. a): Wahl GPK und FAK neu aufgenommen; ▪ Art. 11 Ziff. 2 lit. b): Der Präsident der Schulkommission wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt (Art. 40 Ziff. 1); ▪ Art. 11 Ziff. 2 lit. d) und e): unnötiger Verweis auf übergeordnetes Recht; ▪ Art. 12 Ziff. 2 lit. e) und f)^{alt}: Die Wahl liegt neu im Kompetenzbereich des Gemeinderates (siehe Art. 33 Ziff. 4). ▪ Art. 11 Ziff. 2 lit. f): Präzisere Formulierung
---	--	--

3. Abschnitt: Referendum und Antragsrecht

<p>Art. 13 Obligatorisches Referendum Dem obligatorischen Referendum unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Erlass und Änderung von Nutzungsplänen, Beschlüsse über Verkehrs- und Entwicklungsplanungen; c) Budget und Steuerfuss; d) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle von mehr als 2'500'000 Franken verursachen; e) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle von mehr als 250'000 Franken verursachen; f) Erwerb und Verkauf von Grundstücken sowie Erwerb und Erteilung von Baurechten im Werte von mehr als 2'500'000 Franken, sofern es sich nicht um Finanzanlagen oder zur Vorsorge handelt; 	<p>Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse Die Stimmberechtigten sind zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; b) den Erlass und die Änderung des Baureglements sowie des Zonenplans; c) den Erlass und die Änderung von anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen; d) den Erlass und die Änderung der Organisationsreglemente von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit; e) die Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigt werden; f) die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden. 	<p>Art. 13^{alt} wird aufgrund einer übersichtlicheren Lesbarkeit in eine neue Gliederung aufgeteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 12 lit. a): Sprachlich korrekte Formulierung; ▪ Art. 12 lit. b): Die aufgeführten Ergänzungen erfolgen aufgrund des neuen Raumplanungs- und Baugesetzes. Die Begriffe Verkehrs- und Entwicklungsplanungen existieren in diesen übergeordneten kantonalen Erlassen nicht mehr; ▪ Art. 12 lit. c): Übertragung Kompetenz von Parlament an GV mit Ausnahmeregelung; ▪ Art. 12 lit. d): formelle Ergänzung; ▪ Art. 12 lit. e): Übertragung Kompetenz von Parlament an GV (Art. 32 Ziff. 4 lit. f^{alt}); ▪ Art. 12 lit. f): Kommt aus Art. 13 lit. k^{alt} (2. Teil; 1. Teil in Art. 14 lit. b).
---	---	--

<p>g) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Finanzanlage oder zur Vorsorge (z.B. Baulandreserve) zu einem Preis von mehr als 500'000 Franken;</p> <p>h) Beschlüsse über die Vereinigung oder Auflösung der Gemeinde und über Grenzänderungen;</p> <p>i) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert 500'000 Franken übersteigt;</p> <p>j) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden (Art. 117ff. GG) oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;</p> <p>k) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden;</p> <p>l) Nachtragskredite welche die Kompetenz des Gemeindeparlamentes übersteigen;</p> <p>m) Erlass und Änderung der Organisationsreglemente von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;</p> <p>n) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen.</p>	<p>Art. 13 Finanzbefugnisse</p> <p>1. Die Stimmberechtigten sind zuständig für:</p> <p>a) die Festsetzung des Voranschlags (Budget) und des Steuerfusses der Gemeinde;</p> <p>b) die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten und die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungs- und Finanzaufsichtskommission;</p> <p>c) Beschlüsse über Verpflichtungskredite, die den Betrag von 500'000 Franken übersteigen;</p> <p>d) Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die 10% des ursprünglichen Kreditbetrages und den Betrag von 500'000 Franken übersteigen;</p> <p>e) Beschlüsse über:</p> <p>1. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den Betrag von 500'000 Franken übersteigen;</p> <p>2. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 50'000 Franken übersteigen;</p> <p>f) die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 500'000 Franken übersteigen;</p> <p>g) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;</p> <p>h) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;</p>	<p>Art. 13^{alt} wird aufgrund einer übersichtlicheren Lesbarkeit in eine neue Gliederung aufgeteilt.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. a): Präzisierung in der Formulierung.▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. b): Die Stimmbürger beschliessen nicht nur über die Jahresrechnung der Gemeinde, sondern auch über diejenige der Betriebe und Anstalten sowie über die Berichte der Aufsichtsorgane (→ GG Art. 41 Abs. 1 lit. e). Diese Ergänzung ist gemäss Gemeindegesetz nötig.▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. c): Beschlüsse über Verpflichtungskredite müssen gemäss GG Art. 41 Ziff. 1 lit. c) aufgeführt werden (Klarheit in der Anwendung).▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. d): Gemäss FHG ist die Regelung von Nachtrags- und Zusatzkrediten in der GO verlangt. Der Betrag von CHF 500'000 bezieht sich auf die Höhe des Nachtrags- bzw. Zusatzkredits.▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. e) 1. und 2.: Angepasste finanzielle Kompetenz des Gemeinderates infolge Parlamentsabschaffung sowie übersichtliche und klare Darstellung in Anlehnung an das GG und FHG;▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. f) und g): Die Stimmberechtigten sind nach GG Art. 41 Ziff. 1 lit. g auch für die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken zuständig, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den in der Gemeindeordnung festgelegten Betrag übersteigen.▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. g): Aufnahme in Anlehnung an GG Art. 41;▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. h): Anpassung der finanziellen Kompetenz infolge Parlamentsabschaffung;
--	--	--

	<p>i) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;</p> <p>k) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;</p> <p>l) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, deren finanzielle Tragweite den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;</p> <p>m) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt;</p> <p>n) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen, wenn der Wert den Betrag von 500'000 Franken übersteigt.</p> <p>2. Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan.</p> <p>3. Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse gemäss Ziff. 1 lit. c sowie f – k durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. i): Aufnahme in Anlehnung GG Art. 41; ▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. k): Präzisierung in der Formulierung (Finanzanlage / z.B. Baulandreserve) inkl. Anpassung der finanziellen Kompetenz; ▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. l): Aufnahme in Anlehnung an GG Art. 41; ▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. m): Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird gemäss altem Recht unter Art. 35 Ziff. 4 lit. g)^{alt} sowie unter Art. 38 Ziff. 2^{alt} geregelt. Neu: Anpassung aufgrund neuer Systematik; ▪ Art. 13 Ziff. 1 lit. n): Nach Art. 14 lit. c^{alt} soll die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen neu unter den Finanzbeschlüssen aufgeführt werden; ▪ Art. 13 Ziff. 2: Die Stimmberechtigten nehmen den Finanzplan gemäss Art. 41 Ziff. 2 GG zur Kenntnis. ▪ Art. 13 Ziff. 3: Analog zu Art. 41 Ziff. 3 GG für diejenigen in der GO erwähnten Positionen.
--	--	---

Art. 14 Weitere Sachbefugnisse

Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a) Beschlüsse über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde und Grenzänderungen;
- b) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden;
- c) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;
- d) Beschlüsse über die Gründung und Auflösung von Betrieben und Anstalten;
- e) die Genehmigung des kommunalen Richtplans;
- f) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen.

Art. 13^{alt} wird aufgrund einer übersichtlicheren Lesbarkeit in eine neue Gliederung aufgeteilt.

- Art. 14 lit. a): Es fehlte die im Gemeindegesetz erwähnte *Aufteilung*;
- Art. 14 lit. b): Aufteilung Art. 13 lit. k)^{alt};

- Art. 14 lit. c): unnötiger Verweis auf übergeordnetes Recht;

- Art. 14 lit. d): Zur Verdeutlichung werden die Gründung und die Auflösung von Betrieben separat aufgeführt;
- Art. 14 lit. e): Kompetenzzuweisung an GV.

<p>Art. 14 Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Recht setzende Reglemente; b) Recht setzende Vereinbarungen; c) Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen; d) Personal- und Besoldungsverordnung (inkl. Festsetzung der Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen für die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen sowie die nebenamtlichen Funktionäre); e) Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf andere Gemeinden oder Dritte; f) die Annahme von Schenkungen und Vermächnissen mit Auflagen oder Bedingungen im Werte über 250'000 Franken; g) Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle von mehr als 200'000 Franken verursachen. 	<p>Art. 15 Fakultatives Referendum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften: <ol style="list-style-type: none"> a) die Schulordnung; b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen; c) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat. 2. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden Finanzbeschlüsse: <ol style="list-style-type: none"> a) Beschlüsse über Verpflichtungskredite, die den Betrag von 250'000 Franken übersteigen; b) Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die 10% des ursprünglichen Kreditbetrages und den Betrag von 250'000 Franken übersteigen; c) Beschlüsse über: <ol style="list-style-type: none"> 1. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den Betrag von 250'000 Franken übersteigen; 2. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 25'000 Franken übersteigen; d) die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 250'000 Franken übersteigen; e) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt; 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 15 Ziff. 1 lit. a): Kompetenzübertragung von Parlament; ▪ Art. 15 Ziff. 1 lit. b) und c): Diese allgemeinverbindlichen Vorschriften sollen neu dem fakultativen Referendum unterstehen; <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 15 Ziff. 2 lit. a): gemäss GG Art. 41 Ziff. 1 lit. c) i.V.m. Art. 42 Ziff. 4 FHG; ▪ Art. 15 Ziff. 2 lit. b): Nachtrags- und Zusatzkredite, die 10% des ursprünglichen Kreditbetrages und den Betrag von 250'000 Franken übersteigen, sollen dem fakultativen Referendum unterstehen. Der Betrag von CHF 250'000 bezieht sich auf die Höhe des Nachtrags- bzw. Zusatzkredits. ▪ Art. 15 Ziff. 2 lit. c) 1. und 2.: Einmalige Ausgaben zwischen 250'000 und 499'999 bzw. wiederkehrende Ausgaben zwischen 25'000 und 49'999 unterstehen neu dem fakultativen Referendum. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 15 Ziff. 2 lit. d) bis i): gleiche Formulierung wie unter Art. 13, jedoch mit entsprechenden Beträgen.
---	---	---

	<p>f) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt;</p> <p>g) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt;</p> <p>h) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den Betrag von 250'000 Franken übersteigt;</p> <p>i) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, deren finanzielle Tragweite den Betrag von 250'000 Franken übersteigt;</p> <p>k) der Abschluss von Leistungsvereinbarungen, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt;</p> <p>l) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen, wenn der Wert den Betrag von 250'000 Franken übersteigt.</p> <p>3. Dem fakultativen Referendum untersteht zudem die Übertragung von hoheitlichen Verwaltungsaufgaben auf Dritte.</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Art. 15 Ziff. 2 lit. k): Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird gemäss altem Recht unter Art. 35 Ziff. 4 lit. g)^{alt} sowie unter Art. 38 Ziff. 2^{alt} geregelt. Neu: Anpassung aufgrund neuer Systematik;▪ Art. 15 Ziff. 2 lit. l): Nach Art. 14 lit. c^{alt} soll die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen neu unter den Finanzbeschlüssen aufgeführt werden;▪ Art. 15 Ziff. 3: Nach Art. 14 lit. e^{alt} wird diese Bestimmung separat aufgeführt und mit der Präzisierung „hoheitliche“ ergänzt. Der Teil „andere Gemeinden“ wird gestrichen, weil dieser durch den Begriff Dritte abgedeckt ist.
--	--	--

<p>Art. 15 Referendum</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mit einem Referendumsbegehren kann die Abstimmung durch die Stimmberechtigten über ein Geschäft, das dem fakultativen Referendum untersteht, verlangt werden.2. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte es unterschreiben.3. Der Gemeinderat veröffentlicht die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse im kantonalen Amtsblatt.4. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Gemeindekanzlei eingereicht werden.	<p>Art. 16 Referendumsbegehren</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mit einem Referendumsbegehren können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Geschäft verlangen, das dem fakultativen Referendum untersteht.2. Der Gemeinderat veröffentlicht die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse im kantonalen Amtsblatt.3. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.4. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte es unterschreiben.	<p>Präzisierung in der Formulierung des Titels.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 14 Ziff. 1: Sprachliche Korrektur.▪ Art. 14 Ziff. 2 - 4: Korrektur in der Reihenfolge, damit die innere Ordnung hergestellt ist.
<p>Art. 16 Antragsrecht</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen (Art. 35 GG).2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge (Art. 37 Abs. 1 GG).3. Das Parlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, es ablehnt oder auf eine Stellungnahme verzichtet. Es kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.4. Stimmt das Parlament einer einfachen Anregung zu, fasst es innert einem Jahr einen entsprechenden Beschluss. Stimmt es einem ausgearbeiteten Entwurf zu, unterstellt es den Beschluss dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.5. Lehnt das Parlament ein Begehren ab, oder verzichtet es auf eine Stellungnahme, unterbreitet der Gemeinderat das Begehren den Stimmberechtigten.	<p>Art. 17 Antragsrecht</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen.2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge.	<ul style="list-style-type: none">▪ Art. 17 Ziff. 1 und 2: Unnötige Verweise auf übergeordnetes Recht. ▪ Art. 16 Ziff. 3 bis 5^{alt}: Ersatzlose Streichung aufgrund Parlamentsaufhebung und weil das Verfahren bezüglich GV-Anträgen im GG ausführlich geregelt wird.

	<p>Art. 18 Fragerecht Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung.</p>	<p>War unter Art. 21^{alt} geregelt. Gehört aber von der Systematik her in die Thematik „politische Rechte“.</p>
--	--	--

3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung

<p>Art. 17 Stimmrechtsausweis Der Gemeinderat kann eine Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten einführen (z.B. Stimmrechtscouvert, Stimmrechtskarte).</p>	<p>Art. 19 Stimmrechtsausweis Der Gemeinderat kann festlegen, dass eine Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erforderlich ist.</p>	<p>Die Bezeichnungen "Stimmrechtscouvert und Stimmrechtskarte" gibt es nicht mehr. Nur noch Stimmrechtsausweis.</p>
	<p>Art. 20 Versammlungsunterlagen 1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen. 2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht.</p>	<p>War unter Art. 11^{alt} geregelt. Gehört aber von der Systematik her in die Thematik „Durchführung der Gemeindeversammlung“.</p>
<p>Art. 18 Vorgängige Einreichung von Anträgen 1. Bei folgenden Vorlagen an die Gemeindeversammlung sind Anträge auf Abänderung spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen (Art. 52 Abs. 1 GG): Erlass und Abänderung von Nutzungsplänen, Erlass und Abänderung von Überbauungs-, Struktur-, Entwicklungs- und Verkehrsplänen, sofern in allen diesen Fällen vorgängig ein öffentliches Auflageverfahren stattgefunden hat. 2. In allen diesen Fällen sind Anträge an der Gemeindeversammlung selber nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.</p>	<p>Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen 1. Beim Erlass und der Änderung des Zonenplans sind Abänderungsanträge spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen. 2. Der Gemeinderat kann bei weiteren komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind. 3. Anträge an der Gemeindeversammlung sind nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.</p>	<p>Umformulierung zugunsten der besseren Lesbarkeit und generelle Anpassung der Zuständigkeiten aufgrund vorangehender und nachfolgender Artikel. Der bisherige Text beruht auf dem alten Raumentwicklungs- und Baugesetz.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 21 Ziff. 2: Der Anwendungsbereich ist nicht mehr abschliessend. Die zusätzliche Ziffer ermöglicht es, das Verfahren mit vorgängiger Antragseinreichung nach den Bedürfnissen des jeweiligen Falles zur Anwendung zu bringen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Vorlage komplex ist.

<p>Art. 19 Verwendung technischer Hilfsmittel Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird (Art. 55 GG).</p>	<p>Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird.</p>	<p>Unnötiger Verweis auf übergeordnetes Recht.</p>
<p>Art. 20 Stimmzähler 1. Die Stimmzähler werden jeweils zu Beginn der Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden gewählt (Art. 56 Abs. 1 GG). 2. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Wahlvorschläge für die Stimmzähler zu machen und, sofern er das 18. Altersjahr vollendet hat, als Stimmzähler gewählt zu werden.</p>	<p>Art. 23 Stimmzähler 1. Die Stimmzähler werden jeweils zu Beginn der Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden gewählt. 2. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Wahlvorschläge für die Stimmzähler zu machen und, sofern er das 18. Altersjahr vollendet hat, als Stimmzähler gewählt zu werden.</p>	<p>Unnötiger Verweis auf übergeordnetes Recht.</p>
<p>Art. 21 Fragerecht Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung.</p>	<p>--</p>	<p>Gehört von der Systematik her in die Thematik „politische Rechte“. Deshalb neu unter Art. 18 aufgeführt.</p>

III. Aufsichtskommissionen

1. Abschnitt: Geschäftsprüfungskommission

	<p>Art. 24 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. 2. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Stimmberechtigten die politische Aufsicht über die Amtsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen wahr. Die Aufsichtstätigkeit erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit. 	<p>Neuer Artikel aufgrund Parlamentsabschaffung und dadurch Einführung der GPK.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 24 Ziff. 2: Anders als in GG Art. 99a Ziff. 2 wird als Prüfungsgegenstand nebst der Amtsführung der Behörden und der Verwaltung auch jene der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen aufgeführt. Die Überwachung der Amtsführung ist auf den Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit beschränkt.
	<p>Art. 25 Arbeitsweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Anträge des Gemeinderates zuhanden der Stimmberechtigten. Sie erstattet die Berichte mit ihren Feststellungen und Empfehlungen sowie ihre Stellungnahmen dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt. 2. Zudem kann die Geschäftsprüfungskommission jederzeit von sich aus tätig werden und den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie aufgrund ihrer Prüfung eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 25 Ziff. 1: Beschreibt die Arbeitsweise der GPK, wenn es um die Beurteilung von Anträgen des GR zuhanden der Stimmberechtigten geht. ▪ Art. 25 Ziff. 2: Es geht um die Prüftätigkeit der GPK aus eigenem Antrieb. Mit der „nächstmöglichen“ ist jene Gemeindeversammlung gemeint, auf welche das Geschäft aufgrund der zeitlichen Abfolge – Einreichung GPK-Antrag zuhanden der Stimmberechtigten, Erarbeitung der Stellungnahme des GR, Unterlagenversand – sinnvollerweise beratungsreif gemacht werden kann. Ausserhalb der Anträge zuhanden der Stimmberechtigten bezieht sich die Prüfung auch auf laufende Prozesse.

2. Abschnitt: Finanzaufsichtskommission

	<p>Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Finanzaufsichtskommission besteht aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. 2. Sie prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen und nimmt Stellung zum Gemeindebudget und zum Steuerfuss sowie zu den Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten. 	<p>Neuer Artikel aufgrund Parlamentsabschaffung und dadurch Einführung der FAK.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 26 Ziff. 2: Die FAK verfügt über eine umfassende Prüfungsbefugnis. Da jedoch mit der Rechnungsprüfung eine externe Revisionsstelle beauftragt wird, prüft die FAK die Rechnungen nur noch summarisch bezüglich offensichtlicher Mängel insbesondere des Revisorenberichts bzw. der Revisorentätigkeit. Anders als in GG Art. 99a Ziff. 2 wird als Prüfungsgegenstand nebst der Amtsführung der Behörden und der Verwaltung auch jene der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen aufgeführt.
	<p>Art. 27 Arbeitsweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Finanzaufsichtskommission beauftragt mit der Rechnungsprüfung die vom Gemeinderat bzw. vom Verwaltungsrat der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gewählte Revisionsstelle. 2. Die Finanzaufsichtskommission prüft die Anträge des Gemeinderates zuhanden der Stimmberechtigten. Sie erstattet die Berichte mit ihren Feststellungen und Empfehlungen sowie ihre Stellungnahmen dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt. 3. Zudem kann die Finanzaufsichtskommission jederzeit von sich aus tätig werden und den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie aufgrund ihrer Prüfung eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 27 Ziff. 1: Analog zur GO Glarus. Die Beauftragung einer aussenstehenden Revisionsstelle gehört zur Arbeitsweise der Finanzaufsichtskommission ▪ Art. 27 Ziff. 2: Beschreibt die Arbeitsweise der FAK, wenn es um die Beurteilung von Anträgen des GR zuhanden der Stimmberechtigten geht. ▪ Art. 27 Ziff. 3: Es geht um die Prüftätigkeit der FAK aus eigenem Antrieb. Mit der „nächstmöglichen“ ist jene Gemeindeversammlung gemeint, auf welche das Geschäft aufgrund der zeitlichen Abfolge – Einreichung GPK-Antrag zuhanden der Stimmberechtigten, Erarbeitung der Stellungnahme des GR, Unterlagenversand – sinnvollerweise beratungsreif gemacht werden kann.

Die Art. 22 bis 32 werden aufgrund der Parlamentsabschaffung ersatzlos gestrichen.

IV. Gemeinderat

1. Abschnitt: Grundsätzliches

	<p>Art. 28 Stellung Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.</p>	<p>Neuer Artikel aufgrund Systematik (Stellung des betreffenden Organs wird jeweils zu Beginn eines neuen Abschnitts geregelt).</p>
<p>Art. 33 Bestand des Gemeinderates 1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. 2. Er legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf. 3. Er bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten der Schulkommission.</p>	<p>Art. 29 Zusammensetzung 1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. 2. Jenes Mitglied nimmt die Stellvertretung des Präsidenten wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde. 3. Der Gemeinderat legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf, wobei er auch das jeweils stellvertretende Mitglied bestimmt.</p>	<p>Neuer Titel aufgrund Systematik.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 29 Ziff. 2: Gemäss GG Art. 92 Ziff. 1. ▪ Art. 29 Ziff. 3: Muss um das stellvertretende Mitglied ergänzt werden, da sonst nicht geregelt. ▪ Art. 33 Ziff. 3^{alt}: wird neu unter Art. 40 Ziff. 1 geregelt.
<p>Art. 34 Amtsführung der Ratsmitglieder 1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt tätig (80-100 %). 2. Die Vorsteher der Ressorts sind im Nebenamt (20-40 %) tätig. 3. Mit einer haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenskonflikt mit der Gemeinde führen 4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der GPK zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert.</p>	<p>Art. 30 Pensen und Nebenbeschäftigungen 1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt tätig (80 – 100%). 2. Die Vorsteher der Ressorts sind im Nebenamt (20 – 40%) tätig. 3. Mit einer haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenskonflikt mit der Gemeinde führen. 4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert.</p>	<p>Neuer Titel aufgrund Präzisierung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 30 Ziff. 4: Abkürzung GPK kommt in der gesamten GO nicht zur Anwendung und wird deshalb ausgeschrieben.

	<p>Art. 31 Kompetenzübertragungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen. 2. Es bestehen folgende ständige Kommissionen: <ol style="list-style-type: none"> a) Einbürgerungskommission; b) Kommission Bau und Umwelt. 	<p>Ist gemäss altem Recht in Art. 37^{alt} geregelt. Gehört thematisch aber zu dem Abschnitt „Grundsätzliches“ des Gemeinderates und somit vor den Abschnitt „Gemeindepräsident“.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 31 Ziff. 2: Ergänzung der zurzeit bestehenden ständigen Kommissionen des Gemeinderates. Die Zusammensetzung richtet sich nach GG Art. 93.
	<p>Art. 32 Dringliche Beschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen. 2. Dieser Beschluss muss vom Gemeinderat mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht werden. 	<p>Neuaufnahme dieses Artikels infolge Vervollständigung der kantonalen Regelung im Gemeindegesetz. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach GG Art. 43.</p>

2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen

<p>Art. 35 Kompetenzen des Gemeinderates</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besorgt die laufenden Geschäfte und stellt dem Parlament Anträge.2. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten, dem Parlament oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.3. Finanzkompetenzen<ol style="list-style-type: none">a) einmalige Ausgaben max. 200'000 Franken im Einzelfall;b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben maximal 20'000 im Einzelfall;c) Nachtragskredite bis 20'000 Franken sowie Nachtragskredite, die 10 % des ursprünglichen Budgetkreditbetrages, maximal aber 200'000 Franken nicht übersteigen.	<p>Art. 33 Allgemeine Zuständigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Gemeinderat ist zuständig für den Verkehr und die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Körperschaften.2. Der Gemeinderat ist zuständig zur Bestellung der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse, von Sachverständigen und Beratern sowie den Erlass der dazu erforderlichen Weisungen und Reglemente.3. Der Gemeinderat wählt die fachkundige und aussenstehende Revisionsstelle.4. Der Gemeinderat wählt bzw. macht die Wahlvorschläge von Delegierten der Gemeinde in den Zweckverbänden und von Vertretern in die Vorsteherschaften der Zweckverbände gemäss deren Statuten.5. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.	<p>Der neue Abschnitt „Aufgaben und Kompetenzen“ wird aufgrund einer übersichtlicheren Lesbarkeit in eine neue Gliederung aufgeteilt, welche sich an die Systematik der gesamten GO hält. Deshalb auch neuer Titel (Allgemeine Zuständigkeiten).</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 33 Ziff. 1: Verschoben aus Art. 35 Ziff. 4 lit. a)^{alt}.▪ Art. 33 Ziff. 2: Verschoben aus Art. 35 Ziff. 4 lit. c)^{alt} (da nicht passend unter „weitere Sachbefugnisse“).▪ Art. 33 Ziff. 3: Ergänzung der Wahlbefugnisse aufgrund Einführung GPK / FAK.▪ Art. 33 Ziff. 4: Bisher bestand die Befugnis des Gemeinderates darin, die Wahl dann vorzunehmen, wenn ein Delegierter/Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen ist. Andernfalls war dafür die Gemeindeversammlung zuständig. Dies führte jedoch teilweise zu unnötig langen Vakanzen. Es ist deshalb angezeigt, dass der Gemeinderat die entsprechenden Wahlen selbst vornehmen bzw. die Wahlvorschläge selbst machen kann.▪ Art. 33 Ziff. 5: Verschoben aus Art. 35 Ziff. 2^{alt} (da nicht passend unter „weitere Sachbefugnisse“). Streichung des Parlaments aufgrund dessen Auflösung.
---	--	---

Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse

1. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:
 - a) die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;
 - b) das Reglement über das Befahren von Waldstrassen;
 - c) das Beitragsreglement für Vereine;
 - d) das Kurtaxenreglement;
 - e) das Reglement über die Schülertransporte, das Elternbeitragsreglement sowie weitere Reglemente im Schulbereich;
 - f) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben.
2. Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - a) die Schulordnung;
 - b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;
 - c) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.

In Artikel 34 soll aufgezeigt werden, welches Organ für die heute bereits bestehenden allgemeinverbindlichen Vorschriften zuständig ist. Es handelt sich bei diesen Erlassen um heute bereits in Kraft gesetzte Bestimmungen, die teilweise vom Parlament beraten und dem fakultativen Referendum bereits unterstellt wurden.

Angepasste Formulierung und neue Zuordnung in der Systematik. Übernahme teilweise aus Art. 42 Ziff. 2 lit. i) 1.^{alt}.

Die Personal- und Besoldungsverordnung fallen gemäss einem kürzlich ergangenen Bundesgerichtsurteil in die Zuständigkeit der Legislative.

Art. 35 Finanzbefugnisse

1. Der Gemeinderat ist bis zum Betrag von 250'000 Franken abschliessend zuständig, darüber hinaus bis zum Betrag von 500'000 Franken unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums für:
- a) Beschlüsse über Verpflichtungskredite;
 - b) Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite;
 - c) Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck;
 - d) die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wobei sich der Wert gestützt auf die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten bemisst;
 - e) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
 - f) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen;
 - g) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziff. 3.;
 - h) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge;
 - i) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen;
 - k) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
 - l) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen.

Der neue Titel „Finanzbefugnisse“ wird aufgrund einer übersichtlicheren Lesbarkeit in eine neue Gliederung aufgeteilt, welche sich an die Systematik der gesamten GO hält.

In Artikel 35 sollen die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates in Anlehnung an die Systematik (GV und fak. Referendum) aufgezeigt werden. Es handelt sich um die gleichen Ergänzungen wie unter den Sachabstimmungen an der Gemeindeversammlung, damit die Systematik vollständig ist.

- Art. 35 Ziff. 1 lit. k): Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird gemäss altem Recht unter Art. 35 Ziff. 4 lit. g)^{alt} sowie unter Art. 38 Ziff. 2^{alt} geregelt. Neu: Anpassung aufgrund neuer Systematik;
- Art. 35 Ziff. 1 lit. l): Nach Art. 14 lit. c^{alt} soll die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen neu unter den Finanzbeschlüssen aufgeführt werden;

- | | | |
|--|---|--|
| | <ol style="list-style-type: none">2. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für Beschlüsse über alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 25'000 Franken nicht übersteigen. Darüber bis zum Betrag von 50'000 Franken beschliesst der Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.3. Über die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen beschliesst der Gemeinderat unabhängig vom Wert abschliessend, soweit die Gemeinde zur Leistung gesetzlich verpflichtet ist. | |
|--|---|--|

<p>4. Insbesondere stehen dem Gemeinderat zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben und Funktionen der Zusammenarbeit mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit Privaten und mit privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften;b) Wahl und Information der Delegierten, Vertreter und Vorsteherchaften, wo ein Delegierter aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen ist (Art. 126 Abs. 4 GG);c) Bestellung der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse, von Sachverständigen und Beratern sowie Erlass der erforderlichen Weisungen und Reglemente;d) Anstellung und Einstufung des Personals im Rahmen der geltenden Personal- und Besoldungsverordnung mit Ausnahme der Lehrpersonen;e) Aufsicht über die Behörden, Kommissionen, Ausschüsse und Funktionäre sowie über das Personal im Rahmen der Gemeindeordnung und der geltenden gesetzlichen Vorschriften;f) Aufsicht über die der Gemeinde angehörenden Stiftungen (Art. 84 Abs. 1 ZGB).g) Abschluss von Leistungsvereinbarungen. <p>5. Der Gemeinderat befindet über Einbürgerungen in Anwendung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.</p> <p>6. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten durch die Gemeindeordnung oder im Einzelfall übertragen worden sind.</p>	<p>Art. 36 Weitere Sachbefugnisse</p> <p>1. Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Festlegung der übergeordneten Entwicklungs- und Legislaturziele;b) die Organisation der Gemeindeverwaltung;c) den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen;d) die Aufsicht über die Schulkommission, Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird.e) die Genehmigung von Schulstandorten und Schulangeboten auf Antrag der Schulkommission;f) die Festlegung der Standorte der Abstimmungs- und Wahllokale. <p>2. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten im Einzelfall übertragen werden.</p>	<p>Der neue Titel „Weitere Sachbefugnisse“ wird aufgrund einer übersichtlicheren Lesbarkeit in eine neue Gliederung aufgeteilt, welche sich an die Systematik der gesamten GO hält.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 36 Ziff. 1 lit. a) und b): Präzisierung aufgrund GG Art. 88 Ziff. 1 lit. b);▪ Art. 36 Ziff. 1 lit. c): Kompetenzübertragung von Parlament an den Gemeinderat;▪ Art. 36 Ziff. 1 lit. d): Zusammenfassung von Art. 35 Ziff. 4 lit. e) und f)^{alt} im Sinne einer besseren Lesbarkeit;▪ Art. 36 Ziff. 1 lit. e): Kompetenzübertragung von Parlament an den Gemeinderat (insbesondere aufgrund von Art. 4 des kantonalen Bildungsgesetzes) und Präzisierung in der Formulierung;▪ Art. 36 Ziff. 1 lit. f): Es soll neu in der Kompetenz des Gemeinderates sein, die Standorte der Abstimmungs- und Wahllokale festzulegen;▪ Art. 36 Ziff. 2: keine Änderung gegenüber altem Recht, jedoch Präzisierung in der Formulierung (überflüssige Formulierung, woher die Kompetenz zugewiesen wird). ▪ Art. 35 Ziff. 5^{alt}: Die Kompetenz, abschliessend über Einbürgerungsgesuche zu entscheiden, soll der Einbürgerungskommission zugewiesen werden.
--	--	--

3. Abschnitt: Gemeindepräsident

<p>Art. 36 Gemeindepräsident</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeindepräsident leitet den Gemeindebetrieb und die Verhandlungen des Gemeinderates und koordiniert die Geschäfte der Verwaltungsabteilungen. 2. Dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 5'000 Franken im Einzelfall nicht übersteigen. 3. Für Präsidialverfügungen gilt überdies die gesetzliche Regelung GG Art. 91. 	<p>Art. 37 Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und ihre Behörden. Er leitet den Gemeinderat und führt und koordiniert die Geschäfte der Verwaltung. 2. Der Gemeindepräsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5'000 Franken zu beschliessen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 37 Ziff. 1: Präzisierung in der Formulierung; ▪ Art. 37 Ziff. 2: formelle Korrektur und Präzisierung der Formulierung. ▪ Art. 36 Ziff. 3^{alt}: wird im Gemeindegesetz geregelt und muss in der GO nicht erwähnt werden.
--	---	---

4. Abschnitt: Ressortvorsteher

<p>--</p>	<p>Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor. 2. Der Ressortleiter ist auf der Grundlage der Legislatur- und Jahresziele für die Gestaltung, Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachgebietes verantwortlich. 3. Er trägt die Verantwortung, erteilt Aufträge und sorgt für deren Umsetzung. 4. Die Ressortleiter sind befugt über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen. 5. Für seine Arbeit verfügt er über eine direkte Ansprechperson innerhalb der Gemeindeverwaltung. 	<p>Das Gemeindegesetz verlangt die Regelung der Grundzüge der Organisation der Verwaltung in der Gemeindeordnung. Aus diesem Grund wurde dieser Abschnitt neu aufgenommen, wobei damit die Grundzüge der aktuell bestehenden Organisation in der Gemeindeordnung festgehalten werden.</p>
-----------	---	---

<p>Art. 37 Kompetenzübertragungen durch den Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen.</p>	--	<ul style="list-style-type: none">▪ Wird neu in Art. 31 geregelt.
<p>Art. 38 Führung der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Gemeinderat sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche, bürgernahe Leistungserbringung.2. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.	--	<ul style="list-style-type: none">▪ Art. 38 Ziff. 1^{alt} wurde aufgrund einer schlechten Überprüfbarkeit ersatzlos gestrichen.▪ Art. 38 Ziff. 2^{alt} ist neu unter Art. 35 Ziff. 1 lit. k) geregelt. Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird gemäss altem Recht unter Art. 35 Ziff. 4 lit. g)^{alt} sowie unter Art. 38 Ziff. 2^{alt} geregelt.

V. Schulwesen

Art. 39 Aufgaben 1. Die Gemeinde führt die öffentliche Schule. 2. Die Gemeinde kann die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen bieten. 3. Die Schule kann mit Zustimmung des Gemeinderates freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.		Wird in übergeordneten Erlassen geregelt.
Art. 40 Schulstandorte 1. Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde Kindergärten und Volksschulklassen geführt. 2. Das Parlament bestimmt die Schulstandorte.		Wird unter Art. 4 des kant. Bildungsgesetzes geregelt. Neue Kompetenzzuweisung zur Festlegung der Schulstandorte an den Gemeinderat.
Art. 43 Schulordnung Das Parlament genehmigt auf Antrag der Schulkommission eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen zum Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der an der Schule Beteiligten.		Wird neu der Kompetenz des fakultativen Referendums unter Art. 15 Ziff. 1 lit. a) sowie unter Art. 34 Ziff. 2 lit. a) geregelt.

V. Schulkommission

Neuer, der Systematik angepasster Titel

1. Abschnitt: Grundsätzliches

<p>Art. 41 Schulkommission</p> <p>1. Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Erledigung der Geschäftslast Auskunft zu erteilen. Keine Auskünfte verlangen darf der Gemeinderat über den Inhalt von Verfügungen und Entscheiden. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass er über die Tätigkeit der Schulkommission regelmässig orientiert wird.</p> <p>2. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern: Sie müssen wählbare Einwohner der Gemeinde sein.</p>	<p>Art. 39 Stellung</p> <p>Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Erledigung der Geschäftslast Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Präzisierung des Titels aufgrund neuer Systematik.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 41 Ziff. 1^{alt} : Streichung des zweiten Teils weil dieser inhaltlich im ersten Teil bereits abgedeckt ist. GG Art. 88 Ziff. 2 lit. f): der Gemeinderat obliegt die Prozess- und Verfahrensführung über die Körperschaft. Deshalb muss er über den Inhalt von Verfügungen und Entscheiden informiert werden. ▪ Art. 41 Ziff. 2^{alt}: Wird neu unter Art. 40 Ziff. 1 geregelt.
	<p>Art. 40 Zusammensetzung</p> <p>1. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird.</p> <p>2. Bei Verhinderung des Präsidenten der Schulkommission nimmt das stellvertretende Mitglied des Gemeinderates in der Kommission Einsitz.</p>	<p>Präzisierung des Titels aufgrund neuer Systematik.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 40 Ziff. 1: Die Wahl des Präsidenten der Schulkommission wurde aus Art. 33 Ziff. 3^{alt} integriert (siehe auch GG Art. 94). ▪ Art. 40 Ziff. 2: Klare Regelung betreffend Stellvertretung des Präsidenten der SK.

2. Abschnitt: Allgemeine Zuständigkeiten

<p>Art. 42 Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und Aufsicht der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen. 2. Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Anstellung der Schulleitungen, von Lehrpersonen und von weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften und Aushilfen; b) Einstufung der unter Punkt a) aufgelisteten Personen im Rahmen der geltenden Personal- und Besoldungsverordnung; c) Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen; d) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation; e) Regelung von Disziplinar massnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten; f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen; g) Visitation der Lehrpersonen; h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände; i) Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat betreffend: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen, 2. das Budget und die Rechnung über das Schulwesen, 3. Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen, 4. Neu- und Umbauten von Schulanlagen. 	<p>Art. 41 Allgemeine Zuständigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten übergeordneten Entwicklungs- und Legislaturziele. 2. Die Schulkommission hat folgende Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass von Disziplinar massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen; b) Bewilligung von Schulbesuchen ausserhalb der Gemeinde; c) Entscheide über die Aufnahme in die Schule der Gemeinde von sich nicht dauernd in der Gemeinde aufhaltenden Kindern; d) Verhandlung und Festlegung der Entschädigung für Schulbesuche nach lit. b und c hiervor; e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bei sozialen Massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen; f) Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung; g) Genehmigung des Stellenplanes für die Lehrpersonen im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation auf Antrag der Schulleitung; h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände; i) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragener Befugnisse. 	<p>Präzisierung des Titels aufgrund neuer Systematik.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 41 Ziff. 1: Die Zuständigkeit der Schulkommission ist auf pädagogische Belange beschränkt. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des kant. BiG. Die Strategie wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Schulkommission ist für deren Umsetzung – also die strategische Führung – zuständig. Siehe auch Schulordnung Art. 26 Ziff. 2. ▪ Art. 42 Ziff. 2 lit. a)^{alt}: Gemäss altem Recht ist die Schulkommission für die Anstellung der Schulleitung SL zuständig. Da jedoch die SL nicht unter den Begriff „Lehrpersonen“ fallen, sind sie nicht zwingend von der Schulkommission anzustellen. Im Gegenteil: da es sich bei den SL um Mitarbeitende des Kadern der Gemeinde Glarus Nord handelt, muss der definitive Anstellungsentscheid vom Gemeinderat getroffen werden. Dies begründet sich auch in der Tatsache, dass es sich bei den Aufgaben der SL um rein operative Aufgaben handelt. Sie ist in die Organisation der Verwaltung integriert und handelt nach dem Organisationsreglement der Gemeinde. Zudem richtet sich ihr Ferienanspruch an jenem der übrigen Gemeindeangestellten (und nicht der Lehrerschaft). Weiter sind die SL in der Pensionskassenlösung der Gemeinde und nicht der Lehrerschaft (PK des Kantons) versichert. ▪ Art. 41 Ziff. 2 lit. a): Massnahmen gegen Schüler und Erziehungsberechtigte (aus Art. 45 BiG sowie Art. 19 Ziff. 2 Volksschulvollzugsverordnung i.V.m. der Schulordnung GLN); ▪ Art. 41 Ziff. 2 lit. b) – d): Befugnisse gemäss Art. 46 BiG; ▪ Art. 41 Ziff. 2 lit. e): richtet sich nach Art. 53 BiG; ▪ Art. 41 Ziff. 2 lit. f): richtet sich nach Art. 64 BiG;
---	--	--

<p>j) Verfügung über die im Budget der Laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffende Kredite;</p> <p>k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragenen Befugnisse;</p> <p>l) Vorberatung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ziele, der Schulordnung sowie von anderen, allgemein verbindlichen Regelungen im Schulbereich.</p> <p>3. Für Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen, stellt die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag.</p>	<p>3. Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen.</p> <p>4. Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend:</p> <p>a) Raumbedürfnisse der Schule;</p> <p>b) Erlass und Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;</p> <p>c) Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen im Schulbereich;</p> <p>d) Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in einem sachlichen Zusammenhang stehen;</p> <p>e) Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen.</p> <p>5. Die Schulkommission begleitet den Budgetprozess sowie den Anstellungsprozess von Rektorat und Schulleitung.</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Art. 41 Ziff. 2 lit. g): präzisere Formulierung;▪ Art. 41 Ziff. 2 lit. h): keine Änderung;▪ Art. 41 Ziff. 2 lit. i): aus Art. 42 Ziff. 2 lit. k)^{alt};▪ Art. 42 Ziff. 2 lit. c) bis l)^{alt}: keine zwingende Zuständigkeit der Schulkommission, da nicht strategisch. Zudem erfolgt die Zuteilung der Klassen zu den Lehrpersonen gemäss Art. 97 Ziff. 1 des kant. BiG durch die Schulleitung.▪ Art. 41 Ziff. 3: im Sinne des bisherigen Art. 46^{alt}▪ Art. 41 Ziff. 4: Herstellung der inneren Ordnung;▪ Art. 41 Ziff. 4 lit. a): Neu- und Umbauten von Schulanlagen: Diese Aufgabe gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ressorts Liegenschaften.▪ Art. 41 Ziff. 4 lit. b): aus Art. 42 Ziff. 2 lit. i) 1.^{alt}▪ Art. 41 Ziff. 4 lit. c): aus Art. 42 Ziff. 2 lit. i) 3.^{alt}▪ Art. 41 Ziff. 4 lit. d): Übernahme aus Art. 39 Ziff. 2^{alt}.▪ Art. 41 Ziff. 4 lit. e): Übernahme aus Art. 42 Ziff. 3^{alt}.▪ Art. Art. 42 Ziff. 2 lit. i) 2.^{alt}: <u>Budget und Rechnung</u>: Die Schulkommission verfügt über kein eigenes in sich abgeschlossenes Budget (hat somit keine Budgetkompetenz) und weist auch keinen eigenen Rechnungsabschluss aus (Einheitsgemeinde).
---	--	---

<p>Art. 44 Finanzkompetenzen der Schulkommission</p> <p>1. Die Schulkommission beschliesst über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 20'000 Franken und über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 4'000 Franken im Jahr.</p> <p>2. Die Schulkommission unterbreitet Nachtragskredite zum Budget grundsätzlich dem Gemeinderat. Sie kann Ausgaben, für die das Budget keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, selbständig beschliessen, sofern:</p> <p>a) die Erfüllung der Aufgabe gestützt auf eine rechtliche Grundlage zwingend vorgeschrieben ist;</p> <p>b) die Kreditüberschreitungen oder die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben den Gesamtbetrag von 50'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.</p>	<p>--</p>	<p>Gesamter Artikel 44^{alt} wird gelöscht. Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schulkommission verfügt über kein eigenes in sich abgeschlossenes Budget (hat somit keine Budgetkompetenz) und weist auch keinen eigenen Rechnungsabschluss aus. ▪ Die operative Führung kann über das Budget der Erfolgsrechnung abschliessend verfügen. ▪ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenz nur über Kredite der Investitionsrechnung, nicht aber in der Erfolgsrechnung.
<p>Art. 45 Präsidiale Kompetenzen</p> <p>1. Dem Präsidenten steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 3'000 Franken im Einzelfall nicht übersteigen.</p> <p>2. Für Präsidialverfügungen gilt die gesetzliche Regelung von Art. 91 GG.</p>	<p>Art. 42 Präsidiale Kompetenzen</p> <p>1. Der Präsident ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3'000 Franken zu beschliessen.</p> <p>2. Für Präsidialverfügungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Vorsteherschaft sinngemäss.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 42 Ziff. 1: Bessere Formulierung. ▪ Art. 42 Ziff. 2: Ergänzender Hinweis auf Regelung im Gemeindegesetz.
<p>Art. 46 Rechtspflege</p> <p>Die Schulkommission bildet die kommunale Schulbehörde im Sinne von Art. 114 Abs. 2 Gesetz über Schule und Bildung.</p>	<p>--</p>	<p>Wird in übergeordnetem Recht geregelt; somit obsolet (BiG spricht zudem von der Schulkommission, nicht von der Schulbehörde).</p>

VI. Anstalten

<p>Art. 47 Anstalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde kann organisatorisch selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen. Einzelheiten sind in separaten Organisationsreglementen geregelt. 2. Das Parlament kann durch Reglement weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbständigen. 3. Die Anstalten setzen Leistungsvereinbarungen um. 	<p>Art. 43 Anstalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde führt mit den TBGN und den APGN zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten sind in separaten Organisationsreglementen geregelt. 2. Die Gemeinde kann weitere öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen. 3. Ebenso kann sie weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbständigen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 43 Ziff. 1: Ergänzung, welche Anstalten derzeit geführt werden; ▪ Art. 43 Ziff. 2 und 3: Änderung aufgrund Parlamentsabschaffung und Präzisierung in der Formulierung; ▪ Art. 47 Ziff. 3: Ziffer 3^{alt} wird in den jeweiligen Organisationsreglementen geregelt.
--	--	---

VII. Personal

<p>Art. 48 Angestellte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzlich gilt für alle Gemeindeangestellten das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Gemeindegesetz, nach der Gemeindeordnung sowie nach den geltenden Personal-, Dienst- und Besoldungsvorschriften der Gemeinde (Art. 111 Abs. 2 GG). 2. In einem Erlass können die Stimmberechtigten vorsehen, dass Angestellte von ausgegliederten Verwaltungseinheiten privat-rechtlich angestellt werden. 	<p>Art. 44 Angestellte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzlich gilt für alle Angestellten der Gemeinde das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis. 2. Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 42 Ziff. 1: Unnötige Auflistung von geltenden Erlassen zu diesem Thema. ▪ Art. 42 Ziff. 2: richtet sich nach Art. 08 Ziff. 2 der Personalverordnung i.V.m. Art. 15 Ziff. 1 Organisationsreglemente APGN und TBGN
<p>Art. 49 Auflösung der Angestelltenverhältnisse Die Fristen für die Kündigung von Dienstverhältnissen sind in der Personalverordnung geregelt.</p>	<p>--</p>	<p>Dieser Artikel wird gelöscht, da diese Bestimmung in der Personalverordnung geregelt wird.</p>

VIII. Gemeindeverwaltung

<p>Art. 50 Verwaltungsabteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat gliedert die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen. 2. Er wählt für jede Verwaltungsabteilung einen Leiter. 3. Die Gemeindeverwaltung setzt die Zielvorgaben des Gemeinderates um. 4. Der Gemeinderat kann Dritte mit der Umsetzung beauftragen. 	--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dieser Artikel wird vollständig gelöscht, da die Gemeindeverwaltung kein Organ ist. ▪ Wird neu teilweise unter Art. 31 geregelt.
<p>Art. 51 Entschädigung von Behördenmitgliedern</p> <p>Die Behördenmitglieder werden gemäss Personal- und Besoldungsverordnung entschädigt.</p>	--	<p>Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen, da die Entschädigung der Behördenmitglieder in der Besoldungsverordnung geregelt ist und der Artikel nicht in die Systematik passt.</p>

VIII. Wahlbüro

<p>Art. 52 Wahlbüro</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und 30 Mitgliedern (Art. 7 Abs. 1, 2 kant. Abstimmungsgesetz). Das Protokoll wird vom Gemeindegeschreiber geführt. 2. Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung und Durchführung der von der Gemeinde vorzunehmenden Urnenwahlen und -abstimmungen. 3. Die Gemeinde bildet einen eigenen Wahlkreis und bestellt ein Wahlbüro. 4. Für das Gemeindeparlament werden 3 Wahlkreise gebildet. 5. In jedem Dorf steht mindestens ein Abstimmungs- und Wahllokal zur Verfügung. 	<p>Art. 45 Wahlbüro</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindegeschreiber geführt.</p>	<p>Die Bestimmungen über das Wahlbüro werden neu gegliedert: Das Wahlbüro erhält eine separate Ziffer, da dieses von der Gemeindeversammlung gewählt wird.</p> <p>Auf unnötige Verweise in übergeordnetem Recht wird verzichtet. Weiter soll auf eine festgelegte Anzahl Wahlbüromitglieder verzichtet werden. Neu soll lediglich die Mindestzahl von 10 Mitgliedern erwähnt werden.</p> <p>Gemäss neuer Regelung ist es dem Gemeinderat vorbehalten, die Wahl- und Abstimmungsstandorte festzulegen.</p>
--	--	---

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Gemeindeparlament

<p>Art. 53 Wahl der Gemeindeparlaments für die Amtsperiode 2010/2014</p> <p>1. Die Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden wählen gemäss den vorstehenden Vorschriften (Art. 23 ff.) die Mitglieder des Gemeindeparlaments für die Amtsperiode 2010/2014 bis spätestens 30. Juni 2010.</p> <p>2. Der Gemeinderat führt diese Wahl durch (Art. 150 GG).</p>	--	Auf diese Bestimmung kann in der neuen Gemeindeordnung verzichtet werden.
<p>Art. 54 Aufnahme der Parlamentsarbeit</p> <p>1. Das Gemeindeparlament nimmt seine Arbeit spätestens per 15. August 2010 auf.</p> <p>2. Bevor das Gemeindeparlament seine Aufgaben (Art. 22 ff.) wahrnimmt, unterbreitet der Gemeinderat die in die Zuständigkeit des Parlamentes oder Gemeindeversammlung fallenden Geschäfte direkt den Stimmberechtigten zum Entscheid.</p>	--	Auf diese Bestimmung kann in der neuen Gemeindeordnung verzichtet werden.

2. Abschnitt: Gemeinderat

<p>Art. 55 Gemeinderat für die Amtsperiode 2010/2014</p> <p>1. Der für die Amtsdauer 2010/2014 gewählte Gemeinderat nimmt seine Arbeit für die Gemeinde per 1. Januar 2010 auf und ist gem. Personal- und Besoldungsverordnung zu entschädigen.</p> <p>2. Das Parlament legt per 1. Januar 2012 erstmals die Pensen für den Gemeindepräsidenten und die Gemeinderatsmitglieder fest.</p>	--	Auf diese Bestimmung kann in der neuen Gemeindeordnung verzichtet werden.
---	----	---

3. Abschnitt: Andere Behörden

Art. 56 Behördenmitglieder für die Amtsperiode 2010/2014 1. Die gemäss Art. 150 Abs. 1 GG gewählten Behördenmitglieder (Art. 30 Abs. 2 GG) treten grundsätzlich per 1. Juli 2010 ihre Ämter an. 2. Die Schulkommission (Art. 94 GG) ist bis spätestens 31. Dezember 2009 zu wählen. Sie konstituiert sich im 1. Quartal 2010 und trifft die nötigen Vorbereitungen für die Übernahme des Schulbetriebs in den alten Strukturen per 1. Juli 2010 und die Überführung desselben in die neue Struktur per 1. August 2011. Sie ist gem. Personal- und Besoldungsverordnung zu entschädigen.	--	Auf diese Bestimmung kann in der neuen Gemeindeordnung verzichtet werden.
--	----	---

4. Abschnitt: Übrige Regelungen

Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben	--	Auf diese Bestimmung kann in der neuen Gemeindeordnung verzichtet werden.
---	----	---

Art. 58 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen, soweit dies für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform per 1. Januar 2011 erforderlich ist.	Art. 46 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt den bisherigen Erlass vom 22. Juni 2013.	Festlegen Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung.
	Art. 47 Übergang zum neuen Recht Sollte die Gemeindeordnung nicht per 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt werden können, würde das Parlament bis zum Vorliegen einer rechtmässig verabschiedeten Gemeindeordnung nicht aufgehoben. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen würden nach altem Recht wie bisher weitergeführt, bis die neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt ist.	Aus heute noch nicht bekannten Gründen könnte eine Inkraftsetzung der neuen GO per 01.07.2016 verhindert werden. Aufgrund dieser Tatsache soll das Parlament im Amt bleiben, bis eine rechtsgültig verabschiedete GO vorliegt.
	Art. 48 Aufhebung weiterer Erlasse Sobald die neue Gemeindeordnung rechtsgültig in Kraft gesetzt ist, wird die Parlamentsordnung ersatzlos aufgehoben.	Die Parlamentsordnung soll mit der neuen GO ausser Kraft gesetzt werden.